

# Hintergrundinfos zur Mindestlohnrichtlinie

Stand 03.02.2025, Brigitte Nestle

Aktuell wird vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) über die Zulässigkeit der „Mindestlohnrichtlinie“, der EU, die im Oktober 2022 erlassen wurde, verhandelt. Über den Stand dieses Verfahrens informiert **Prof. Dr. Martin Höpner** vom Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung (<https://www.mpifg.de/hoepner>) in einem Artikel im Verfassungsblog: **„Steht die Mindestlohnrichtlinie vor dem Aus?“** vom Januar 2025. (<https://verfassungsblog.de/steht-die-mindestlohnrichtlinie-vor-dem-aus/>)

## Worum geht es?

Das Stichwort „Mindestlohnrichtlinie“ steht für eine Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union.

### Die Mindestlohnrichtlinie enthält im Wesentlichen

- **Vorgaben für die Angemessenheit der Mindestlöhne der Arbeitnehmer<sup>1</sup>**
- **Vorgaben zur Förderung von Tarifverhandlungen zur Lohnfestsetzung, d.h. Vorgaben zur Förderung einer hohen Tarifbindung**

Die Vorgaben für Mindestlöhne orientieren sich am nationalen Lohnniveau, an der Kaufkraft und am nationalen Produktivitätsniveau. Die Umsetzung der Mindestlohnrichtlinie könnte für viele Arbeitnehmer:innen Verbesserungen bringen, z.B. wird geschätzt, dass dies in der BRD zu einem einen Mindestlohn von fast 15 Euro führen könnte.<sup>2</sup>

Mindestens ebenso bedeutsam ist, dass die Richtlinie die Erhöhung der Tarifbindung und somit auch eine Stärkung von Gewerkschaften vorsieht. Alle Mitgliedstaaten sollen [Maßnahmen zur Förderung von Tarifverhandlungen](#) ergreifen. Mitgliedstaaten mit tarifvertraglicher Abdeckung unter 80% müssen einen Rahmen für Tarifverhandlungen (gesetzlich oder durch Sozialpartnervereinbarung) und einen dazugehörigen Aktionsplan erstellen, um zukünftig eine höhere Tarifbindung zu gewährleisten.<sup>3</sup>

Dänemark klagt, unterstützt von Schweden gegen die Mindestlohnrichtlinie mit der Begründung, die EU hätte nicht das Recht, eine solche Richtlinie zu erlassen, da Regelungen zum Arbeitsrecht und zum Koalitionsrecht (also Vorgaben für die Bildung und die Aktivitäten von Gewerkschaften) in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten der EU fielen.

## Hintergrund: Was ist eine EU-Richtlinie?

Richtlinien werden – wie allgemein die Gesetzgebung der EU -vom Europäischen Parlament (EP) und dem Rat der EU („Ministerrat“) erlassen. Eine Richtlinie muss, damit sie angewendet werden kann, von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Die EU ist für die Tarifpolitik nicht zuständig, sie kann keinen EU-weit verbindlichen

---

<sup>1</sup> Info: Zur Höhe der Mindestlöhne in Europa siehe <https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/Bevoelkerung-Arbeit-Soziales/Arbeitsmarkt/Mindestloehne.html>

<sup>2</sup> <https://www.boeckler.de/de/pressemitteilungen-2675-eu-mindestlohnrichtlinie-gibt-referenz-fur-mindestlohn-deutlich-uber-14-euro-64451.htm>

<sup>3</sup> <https://www.akeuropa.eu/de/die-mindestlohn-richtlinie-paradigmenwechsel-fuer-ein-soziales-europa>

Mindestlohniveau vorgeben. Sie kann jedoch Rahmenrichtlinien erlassen, die die spezifischen nationalen Gegebenheiten berücksichtigen.

## Zur politischen Einschätzung der Mindestlohnrichtlinie

Diese Richtlinie wird unterschiedlich bewertet. Einigkeit besteht, dass aus dem Erlass einer Mindestlohnrichtlinie nicht geschlossen werden sollte, dass die EU den Kern ihrer liberalen, marktzentrierten Wirtschaftspolitik infrage stellt. Sie steht jedoch für ein pragmatisches **Krisenmanagement**. Gewerkschaften werden einbezogen, nicht mehr – wie z.B. in der Griechenlandkrise – als Institutionen betrachtet, die geschwächt werden müssen, damit sogenannte Reformen zur Steigerung der Profite durchgesetzt werden können.

Über die Diskussionen, die 2022 zum Erlass der Mindestlohnrichtlinie führten und über die Erwartungen, die mit dieser Richtlinie verbunden sind, informiert **Felix Syrovatka** in dem Beitrag **„Europäischer Mindestlohn: Ein Schritt in die richtige Richtung“** (<https://jacobin.de/artikel/europaischer-mindestlohn-ein-schritt-in-die-richtige-richtung-richtlinie-tarifbindung-lohnentwicklung>) vom Juni 2022.

Felix Syrovatka führt aus: „Durch die positive Bezugnahme auf Tarifverhandlungen zeichnet sich insbesondere vor dem Hintergrund einer jahrzehntelangen Wirtschafts- und Wettbewerbspolitik, die kollektive Arbeitsbeziehungen als Hindernis und in der Eurokrise als Hemmnis zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit betrachtete, eine elementare Kehrtwende in der europäischen Lohnpolitik ab. Erstmals seit 1993 wird Arbeitspolitik auf europäischer Ebene wieder explizit in einen marktkorrigierenden Kontext gestellt und Kollektivvereinbarungen zwischen den Tarifparteien als wesentliches Instrument zur Bekämpfung von Armut verstanden.“

Dass die Mindestlohnrichtlinie keinen grundlegenden Bruch mit der neoliberalen Politik bedeutet - und es zudem fraglich ist, ob diese in den Mitgliedstaaten wirklich umgesetzt wird, erläutert der **Alternative Report der AG Europa „Zur Lage der EU 2024“** ([https://www.attac-netzwerk.de/fileadmin/user\\_upload/Kampagnen/Europa/Dokumente/Report\\_zur\\_Lage\\_der\\_EU\\_Mai\\_24.pdf](https://www.attac-netzwerk.de/fileadmin/user_upload/Kampagnen/Europa/Dokumente/Report_zur_Lage_der_EU_Mai_24.pdf))

## Ausblick

Wird das Urteil des EuGH lauten: Die EU hat mit der Mindestlohnrichtlinie ihre in den EU-Verträgen festgelegte Zuständigkeit überschritten? Die Richtlinie ist ungültig? Es spricht manches dafür, dass der EuGH so urteilen wird.

Aber der Ausgang des Verfahrens ist offen. Vielleicht spielt es auch eine Rolle, dass sich mit den Europawahlen Mehrheiten im EU-Parlament geändert haben, hin zu einer Dominanz konservativer und rechter Kräfte. Die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, will Europas Wirtschaft wettbewerbsfähiger machen und die Unternehmen von bürokratischen Lasten befreien<sup>4</sup>. – wird zukünftig auch die „Mindestlohnrichtlinie“ als „bürokratische Last“ betrachtet?

---

<sup>4</sup> Vgl. <https://www.handelsblatt.com/politik/international/buerokratie-eu-kommission-arbeitet-an-schocktherapie-fuer-die-wirtschaft/100102874.html> vom 29.1.2025